

BVGer D-430/2008 vom 23. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-430_2008

FR: TAF D-430/2008 du 23 juin 2011

IT: TAF D-430/2008 del 23 giugno 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG und Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind

insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM stützte die Ablehnung des Asylgesuchs in der angefochtenen Verfügung auf die Einschätzung, die betreffenden Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft ausgefallen. Dabei führte es zum einen aus, die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, die geltend gemachte Verfolgung zu belegen. Zum anderen stellte es sich auf den Standpunkt, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien widersprüchlich ausgefallen.

E. 4.2

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (so die ständige Praxis der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK], welche für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen nach wie vor gültigen Massstab bildet; vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 27 E. 3c/aa). Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 4.3

Entgegen der Einschätzung des BFM sind die hauptsächlichen Asylvorbringen, wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren als glaubhaft zu erachten.

E. 4.3.1

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer zahlreiche Beweismittel vorgelegt hat, die belegen, dass er in den Jahren 2005 und 2006 durch die internationalen Koalitionstruppen beziehungsweise die NATO im Irak als Leibwächter und Instruktor ausgebildet wurde und in solchen Funktionen für das irakische Innenministerium arbeitete. Dieser Umstand an sich wurde durch das BFM nicht in Zweifel gezogen.

E. 4.3.2

Demgegenüber gelangte die Vorinstanz zur Einschätzung, es sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Arbeit als Leibwächter einer Verfolgung, insbesondere seitens der Mahdi-Miliz, ausgesetzt gewesen sei. Abgesehen davon, dass die zu den Akten gegebenen Dokumente diesbezüglich nicht beweistauglich seien, überzeuge die Asylbegründung aufgrund von nachgeschobenen, widersprüchlichen und diffusen Angaben nicht. Der Beschwerdeführer habe wesentliche Aspekte seiner Verfolgungsgeschichte erst in der letzten von drei durchgeführten Anhörungen vorgebracht und zudem widersprüchliche Aussagen gemacht. Er habe ausserdem seine Aussagen zu den Gründen seiner Gefährdung durch ausschweifende und teilweise wirre Erklärungen überdeckt.

E. 4.3.3

Im Zusammenhang mit der Bemerkung des BFM, der Beschwerdeführer habe ausschweifende und teilweise wirre Erklärungen abgegeben, ist festzustellen, dass der Genannte im Verlauf der durchgeführten Anhörungen tatsächlich wiederholt dazu aufgefordert werden musste, sich in verständlicher Weise auszudrücken. Der Beschwerdeführer selbst hielt zudem mehrfach fest, er verstehe den Übersetzer nicht gut und fühle sich durcheinander. Anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 29. August 2007 gab er ausserdem zu Protokoll, er sei lebensmüde. Er habe sich bereits im Irak in einem sehr schlechten Zustand befunden, und seit er in der Schweiz sei, verstecke er sich vor den Leuten und weine oft. Zudem führte er aus, er sei bei einem Psychiater in Behandlung. Wegen seiner gesundheitlichen Probleme nehme er verschiedene Medikamente, darunter sehr starke Tabletten. Wenn er morgens aufwache, habe er das Gefühl, nicht bei der Sache zu sein. Es ist festzuhalten, dass Schwierigkeiten des Beschwerdeführers, sich bei den Befragungen im Asylverfahren durchwegs verständlich und kohärent mündlich auszudrücken, welche möglicherweise auf den Einfluss von Medikamenten und/oder von psychischen Problemen zurückzuführen waren, diesem nicht entgegengehalten werden können. Vielmehr ist in die Erwägungen einzubeziehen, dass eine derartige Beeinträchtigung - zumal die psychischen Probleme des Beschwerdeführers mit ärztlichem Zeugnis vom 1. April 2008 auch belegt worden sind - allenfalls gewisse Unstimmigkeiten in den mündlichen Aussagen zu erklären vermag.

E. 4.3.4

Auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer seine mündlichen Aussagen teilweise nicht in der wünschenswerten Klarheit und Kohärenz zu machen vermochte, scheint zunächst die Einschätzung des BFM zurückzuführen zu sein, der Genannte habe wesentliche Gesichtspunkte seiner Fluchtgeschichte erst in der dritten und letzten Anhörung vorgebracht. Dabei ist zwar festzustellen, dass die fraglichen Elemente der Asylvorbringen durch den Beschwerdeführer nicht durchgehend in der chronologisch und anderweitig logischen Reihenfolge genannt wurden. Gleichwohl resultiert aber aus einem genauen Blick auf die protokollierten Aussagen, dass der genannten vorinstanzlichen Einschätzung nicht gefolgt werden kann: So erweist sich aufgrund der entsprechenden Akten, dass der Beschwerdeführer keineswegs - wie durch das BFM angenommen - erstmals anlässlich der ergänzenden Anhörung durch das Bundesamt vom 29. August 2007 erwähnte, dass auf seine Person am 28. Juli 2006 ein Attentatsversuch durchgeführt worden sei. Vielmehr führte er bereits bei der summarischen Erstbefragung aus, er sei in seinem Wagen angegriffen worden, wobei das Fahrzeug durchsiebt worden sei (Protokoll der Erstbefragung, S. 3). Der Umstand, dass diese Angabe im Zusammenhang mit der Frage nach den Ausweisdokumenten des Beschwerdeführers - nämlich als Begründung für das

Fehlen seines Reisepasses - und nicht bei den eigentlichen Asylvorbringen gemacht wurde, vermag dabei keine Rolle zu spielen. Anlässlich der kantonalen Anhörung sagte der Beschwerdeführer ausserdem aus, dass ihm am 28. Juli 2006, während er bei seinem Freund gewesen sei, der Reisepass aus dem Auto entwendet worden sei. Im Zusammenhang mit diesem Diebstahl gab er ausserdem an, man habe versucht, ihn zu ermorden. Im Rahmen der ergänzenden Anhörung durch das BFM führte er schliesslich aus, er habe sich damals, als man versucht habe, ihn zu ermorden, zu seinem Freund G._____ geflüchtet. Als er bei diesem Freund gewesen sei, habe er seinen Pass verloren, der sich in seinem Auto befunden habe. Es ist als offensichtlich zu bezeichnen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf den Verlust seines Reisepasses jeweils in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorbringen des Attentatsversuchs auf seine Person standen, wobei dieser Gesichtspunkt bereits anlässlich der summarischen Erstbefragung erstmals erwähnt wurde. Des Weiteren bemängelt das BFM in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer habe nicht schon während der beiden ersten Befragungen, sondern erst bei der ergänzenden Anhörung vom 29. August 2007 erwähnt, dass sein ehemaliger Arbeitskollege G._____ Ende Juli 2006 entführt worden sei. Indessen gab der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 29. August 2007 wiederholt an (betreffendes Protokoll, S. 4, 9), er habe erst während eines Telefongesprächs im Juli 2007 von G._____ erfahren, dass dieser damals entführt worden sei. Auch dieser Vorwurf des BFM ist somit offensichtlich nicht gerechtfertigt. Ferner wird von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, der Beschwerdeführer habe erst anlässlich der Anhörung vom 29. August 2007 geltend gemacht, seine erste Ehefrau sei am 10. Juni 2006 entführt worden, worauf sie sich von ihm habe scheiden lassen. Indessen gab der Beschwerdeführer anlässlich der genannten Anhörung zwar an, man habe versucht, seine Ehefrau zu entführen; jedoch machte er diesbezüglich entgegen der Behauptung der Vorinstanz keine Datumsangabe. Dazu ist weiter festzustellen, dass der Beschwerdeführer die versuchte Entführung seiner Ehefrau tatsächlich erst bei der dritten Anhörung erwähnte. Allerdings erscheint es angesichts der ansonsten umfangreichen und detailliert ausgefallenen Vorbringen - zumal wie soeben gesehen die übrigen entsprechenden Vorwürfe des BFM haltlos sind - in unzulässiger Weise selektiv, dem Beschwerdeführer vorzuhalten, nicht jedes Detail seiner Fluchtgeschichte bereits anlässlich der beiden ersten Befragungen erwähnt zu haben. Zu bemerken ist ausserdem, dass das BFM bei der ergänzenden Anhörung vom 29. August 2007 auch keinerlei Anstalten unternahm, zum fraglichen Entführungsversuch - welchen der Beschwerdeführer eher beiläufig erwähnte - weitere Fragen zu stellen.

E. 4.3.5

Schliesslich werden in der angefochtenen Verfügung verschiedene Aspekte genannt, welche der Beschwerdeführer in widersprüchlicher Weise ausgeführt haben soll. So habe er nicht plausibel dargelegt, wann er in welcher Funktion für welche Einheiten der NATO, der amerikanischen Armee und des irakischen Innenministeriums tätig gewesen sei. Diesbezüglich ist zwar einzuräumen, dass die betreffenden mündlichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht in jeder Hinsicht zusammenhängend ausgefallen sind. Indessen hat er zahlreiche Beweismittel abgegeben, aus welchen zweifelsfrei hervorgeht, dass er in den Jahren 2005 und 2006 durch die internationalen Koalitionstruppen im Irak als Leibwächter und Instruktor ausgebildet wurde, dabei hervorragende Qualifikationen erhielt und schliesslich für das irakische Innenministerium in verantwortlicher Position als Leibwächter tätig war. Angesichts dessen und unter Berücksichtigung seiner möglichen psychischen und medikamentös bedingten Beeinträchtigung während der durchgeführten

Befragungen erscheint es somit auch diesbezüglich nicht gerechtfertigt, aufgrund einzelner unklarer Elemente die Aussagen des Beschwerdeführers insgesamt als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 4.3.6

Zu diesem Schluss führt - abgesehen von den Beweismitteln, welche die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers belegen - insbesondere auch, dass die anlässlich der durchgeführten Anhörungen gemachten Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Gründen seiner Flucht aus dem Irak insgesamt für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen. Unter Berücksichtigung der geltenden Praxis zu den Voraussetzungen der Glaubhaftmachung (vgl. E. 4.2) lässt sich festhalten, dass trotz der erwähnten Verständnisschwierigkeiten, die sich aus der mündlichen Wiedergabe der Erlebnisse ergeben, die Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Ausbildung und Tätigkeit als Leibwächter und Instruktor einen erheblichen Detaillierungsgrad aufweisen und dabei insgesamt plausibel erscheinen. Die Aussagen sind durchaus lebensnah ausgefallen und vermögen keine grundlegenden Zweifel daran zu wecken, der Beschwerdeführer habe das Geschilderte auch tatsächlich erlebt. Insbesondere gilt dies auch für die Angaben des Beschwerdeführers in Bezug auf die Bedrohung seitens der Mahdi-Miliz, die ausserdem auch im allgemeinen Kontext des Geschehens im Irak durchwegs als realistisch erscheint. Jedenfalls ist es auch objektiv nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit, der Drohungen und des Versuchs, ihn zur Herausgabe einer Namensliste seiner Einheit zu veranlassen, sowie schliesslich des Attentatsversuchs auf seine Person zum Schluss gelangte, er sei das Ziel einer gegen seine Person gerichteten Verfolgung durch die Mahdi-Miliz geworden, einer mit terroristischen Methoden operierenden paramilitärischen Organisation.

E. 5.1

Nachdem die wesentlichen Asylvorbringen des Beschwerdeführers als glaubhaft zu erachten sind, stellt sich die Frage, ob die Bedrohung durch die Mahdi-Miliz als asylrelevant einzustufen ist.

E. 5.2

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass nach geltender Rechtsprechung eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann (EMARK 2006 Nr. 18). Gemäss der sogenannten "Schutztheorie" (in Abweichung von der zuvor angewandten "Zurechenbarkeitstheorie" [vgl. EMARK 2004 Nr. 14 E. 6 S. 89 ff., rückblickend EMARK 2006 Nr. 18 E. 6.3.1]) ist bei der Beantwortung der Frage, ob eine Person von Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne betroffen ist, nicht das Kriterium der Urheberschaft massgeblich, sondern das Vorhandensein adäquaten Schutzes im Heimatstaat. Mit anderen Worten ist auch dann von einer asylrelevanten Verfolgung auszugehen, wenn deren Urheber nichtstaatliche Akteure beziehungsweise Private sind und der Heimatstaat der verfolgten Person keinen Schutz zu gewähren imstande ist. Massgeblich ist dabei mithin die Frage, ob die betroffene Person vor einer solchen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure von Seiten ihres Heimatstaats Schutz erwarten kann.

E. 5.3

Im vorliegenden Fall wurde der aus Bagdad stammende Beschwerdeführer von schiitischen Milizen und mithin von privater Seite bedroht. Indem die Verfolgung von nichtstaatlichen

Akteuren ausgeht, ist - wie soeben ausgeführt - zu prüfen, ob der Beschwerdeführer staatlichen Schutz beanspruchen kann. Wie das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil - dessen Einschätzungen auch zum heutigen Zeitpunkt gültig sind - festgehalten hat, ist die Sicherheitslage im Zentralirak anhaltend als instabil zu bezeichnen (BVG 2008/12 E. 6.4 und 6.8). Dabei ist angesichts der mangelnden Schutz-Infrastruktur nicht davon auszugehen, dass die irakischen Sicherheitskräfte fähig sind, schutzbedürftige Personen im Zentralirak wirksam zu schützen. Offengelassen werden kann insofern die Frage, ob die Sicherheitskräfte, sofern deren Schutzfähigkeit als gegeben zu erachten wäre, auch schutzwilling wären (a.a.O., E. 6.8). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zentralirak zum Zeitpunkt seiner Ausreise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt war, wobei eine entsprechende Verfolgungsgefahr auch heute noch aktuell erscheint.

E. 5.4

Es ist weiter zu fragen, ob eine landesweite Verfolgung gegeben ist und der Beschwerdeführer einer solchen allenfalls innerstaatlich hätte ausweichen können beziehungsweise heute ausweichen könnte.

E. 5.4.1

Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts sind die schiitischen Milizen im Irak überregional organisiert und landesweit vernetzt (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.1). Dabei ist das Bestreben dieser Milizen, Personen, die der Kollaboration mit den internationalen Koalitionstruppen bezichtigt werden, mit Gewalt beziehungsweise durch die Anwendung terroristischer Methoden auszuschalten, als notorisch zu bezeichnen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer, welcher in verantwortlicher Position als Leibwächter des irakischen Innenministeriums und in enger Kooperation mit den internationalen Koalitionstruppen tätig war, auch in anderen Gebieten des Iraks ausserhalb Bagdads einer entsprechenden Verfolgung ausgesetzt war beziehungsweise auch heute noch wäre.

E. 5.4.2

Es bleibt indessen zu prüfen, ob bestimmte Landesteile des Iraks dem Beschwerdeführer aus heutiger Sicht gleichwohl die Möglichkeit bieten würden, Schutz zu finden. Dabei sind die Voraussetzungen für die Bejahung eines solchen subsidiären Schutzes vor Verfolgung hoch anzusetzen (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174, mit weiteren Nachweisen). So muss die schutzgewährende Körperschaft - ein Staat oder allenfalls auch ein Quasi-Staat - hohe Anforderungen an Organisation, Stabilität und Dauerhaftigkeit erfüllen. Adäquater Schutz kann nur von einer stabilen und organisierten Autorität gewährt werden, die das betreffende Gebiet und dessen Bevölkerung uneingeschränkt kontrolliert (vgl. UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 beziehungsweise des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Juli 2003, S. 6 ff.).

E. 5.4.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in einem publizierten Entscheid in Bezug auf die Sicherheitslage im Nordirak zum Schluss, dass die staatlichen Behörden in diesem Teilgebiet des Staates grundsätzlich in der Lage sind, adäquaten Schutz vor Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4). So sind die nordirakischen Sicherheitsbehörden grundsätzlich in der Lage, Hinweisen auf Übergriffe nachzugehen und nötigenfalls eine

Strafverfolgung einzuleiten. Die Sicherheits- und Polizeikräfte sind gut dotiert und gelten als gut und straff organisiert. Das Rechts- und Justizsystem ist zwar parallel strukturiert und wird teilweise durch die traditionelle Stammesjustiz konkurrenziert. Trotzdem kann aber davon ausgegangen werden, dass Streitigkeiten im Regelfall gerichtlich beigelegt werden können. In Bezug auf die drei kurdischen Nordprovinzen kann entsprechend von einer funktionierenden Schutz-Infrastruktur gesprochen werden. Die kurdischen Behörden vermögen damit den Anforderungen an einen stabilen und dauerhaften Schutzgewährer zu entsprechen (a.a.O., E. 6.5). Allerdings kann gemäss dem genannten Urteil nicht davon ausgegangen werden, dass im Nordirak jedermann Zuflucht finden kann. Namentlich kann für Araber und andere nicht-kurdische Iraker (insbesondere Männer) nicht automatisch vom Bestehen der innerstaatlichen Niederlassungsfreiheit und der Schutzgewährung durch die kurdischen Behörden der betreffenden Provinzen ausgegangen werden, und derartige Konstellationen bedürfen einer Einzelfallprüfung (a.a.O., E. 6.6.1 S. 48).

E. 5.4.4

Welche Kriterien bei einer solchen Einzelfallprüfung zur Anwendung gelangen können, wurde in einer nicht veröffentlichten Erwägung des Urteils BVGE 2008/12 ausgeführt. Auf die betreffenden spezifischen Kriterien, die sich auf einen aus dem Zentralirak stammenden Araber bezogen, lässt sich auch im vorliegenden Fall zurückgreifen. Demnach (s. diesbezüglich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4404/2006 vom 2. Mai 2008 E. 7.2.6.4) wird in den drei Provinzen des Nordiraks von irakischen Staatsbürgern nicht-kurdischer Ethnie für die Zuerkennung des ständigen Niederlassungsrechts grundsätzlich eine Gewährsperson vorausgesetzt. Indessen wird in der Praxis auf eine Gewährsperson verzichtet, wenn Abklärungen ergeben, dass die intern vertriebene Person kein Sicherheitsrisiko darstellt und an ihrem Herkunftsort gefährdet war (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers, August 2007, S. 167). Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die kurdischen Behörden der nordirakischen Provinzen gegenüber bestimmten Personengruppen, so insbesondere gegenüber kritischen Medienschaffenden und oppositionellen Politikern, eine ablehnende Haltung einnehmen. Auch bei Personen, die das ehemalige Regime der Baath-Partei unter Saddam Hussein aktiv unterstützt haben oder für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen sind, ist der Schutzwille der kurdischen Behörden zu bezweifeln.

E. 5.4.5

Der Beschwerdeführer war vor seiner Ausreise aus dem Irak während rund zweier Jahre als Leibwächter und Instruktor unter anderem im Dienst des irakischen Innenministeriums tätig. Eine Verbindung zum ehemaligen irakischen Regime unter Saddam Hussein ist angesichts dessen auszuschliessen. Im Übrigen war er gemäss eigenen Aussagen nie politisch tätig und stand in keinen persönlichen Verbindungen zu irgendwelchen politischen Organisationen. Insofern zeigt der Beschwerdeführer kein Profil, das ihn in den Augen der kurdischen Behörden als potentiellen politischen Gegner erscheinen lassen könnte. Zwar erwähnte der Beschwerdeführer im Verlauf der durchgeführten Befragungen, seine Einheit beim irakischen Innenministerium sei einmal mit einem Anschlag auf die amerikanischen Truppen in Verbindung gebracht worden. Indessen machte er keinerlei Angaben, die darauf schliessen lassen würden, er sei einem konkreten Tatverdacht ausgesetzt gewesen. Da er danach weiterhin im Dienst des Innenministeriums tätig war und insofern auch weiter mit den internationalen Koalitionstruppen kooperiert haben muss, besteht auch keinerlei Grund

zur Annahme, er sei tatsächlich in einen Anschlag gegen die amerikanische Armee verwickelt gewesen. Hervorzuheben ist ferner, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen in leitender Position für die Ausbildung der Leibwächter des irakischen Präsidenten Jalal Talabani zuständig war. Letzterer ist ausserdem Gründer und langjähriger Vorsitzender der Patriotischen Union Kurdistans (PUK), einer der beiden grossen politischen Parteien im kurdischen Nordirak. Angesichts dieser ehemaligen Tätigkeit zugunsten von Jalal Talabani kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer von den Behörden im kurdischen Nordirak als zuverlässige Person eingestuft worden wäre beziehungsweise eingestuft würde. Die Frage, ob der Beschwerdeführer in den drei nordirakischen Provinzen eine Gewährsperson zu bestellen vermöchte, erscheint somit als nicht zentral. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer nach einer Sicherheitsüberprüfung durch die kurdischen Behörden der nordirakischen Provinzen aufgrund der Tatsache, dass er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht als Sicherheitsrisiko aufgefasst würde und zudem im Zentralirak gefährdet war, die Möglichkeit der Einreise und der dortigen Niederlassung offenstünde. Aufgrund seines Profils ist auch nicht von der Gefahr einer Diskriminierung aus anderem Grund auszugehen. Der Beschwerdeführer könnte demnach in einer der drei Nordprovinzen des Iraks effektiven Schutz vor der im Zentralirak bestehenden Verfolgungsgefahr erlangen.

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwar in seiner Herkunftsregion Bagdad beziehungsweise im Zentralirak eine begründete Furcht vor Verfolgung hatte und nach wie vor hat. Jedoch hätte er im kurdisch kontrollierten Teil des Iraks um effektiven Schutz nachsuchen können beziehungsweise könnte dies auch zum heutigen Zeitpunkt. Der Beschwerdeführer erfüllt folglich die Flüchtlingseigenschaft nicht, und das BFM hat sein Asylgesuch demnach im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat mit ihrer Verfügung vom 20. Dezember 2007 den Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Damit erübrigen sich zum heutigen Zeitpunkt praxisgemäss Erwägungen zur Wegweisung respektive zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Ergänzend ist zu erwähnen,

dass jene Dispositivziffern der genannten Verfügung, welche die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs betreffen, durch den Beschwerdeführer nicht angefochten worden sind.

E. 8

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem sich jedoch gezeigt hat, dass die Beschwerde nicht aussichtslos war, und zudem von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.